

## Vergaberecht in der Gebäudereinigung

# Wann sind Bietergemeinschaften zulässig?

Auftraggeber müssen in den Vergabeunterlagen nicht angeben, wann eine Bietergemeinschaft zulässig ist. Das hat das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 17.02.2014 (VI-Verg 2/14) entschieden. Eine Bietergemeinschaft enthält im Regelfall die Absprache der Mitglieder, weder eigene Angebote abzugeben noch mit anderen Unternehmen um den Auftrag zu konkurrieren.

Obwohl das im Grundsatz eine Wettbewerbsbeschränkung nach § 1 GWB ist, sind Bietergemeinschaften in vielen Fällen zulässig, und zwar immer dann, wenn die beteiligten Unternehmen aus betrieblichen oder geschäftlichen Gründen keine eigenständigen Angebote abgeben können und der Zusammenschluss eine wirtschaftlich zweckmäßige und vernünftige unternehmerische Entscheidung darstellt. Das Risiko, als Bietergemeinschaft ausgeschlossen zu werden, trägt aber die Bietergemeinschaft selbst. Sie kann nicht einwenden, dass der Auftraggeber nicht abschließend vorgegeben habe, wann eine Bietergemeinschaft zur gemeinsamen Angebotsabgabe gebildet werden darf. Denn über die Zulässigkeit von Bietergemeinschaften hat nicht er zu entscheiden. Sie ergibt sich

vielmehr aus dem Gesetz selbst. Im Zweifel muss die Bietergemeinschaft Rechtsrat einholen.

### Neue EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten

Nun ist es offiziell: Wie geplant hat die EU die neuen Vergaberichtlinien am 28.03.2014 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die endgültigen Texte sind um Übersetzungs- und Orthographiefehler bereinigt. Die drei neuen Vergaberichtlinien treten am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, also am 17.04.2014, endgültig in Kraft. Dann beginnt auch die Umsetzungsfrist von 24 Monaten zu laufen. Bis 16.04.2014 müssen die Richtlinien von den Mitgliedstaaten im nationalen Recht umgesetzt sein. Aus dem Bundeswirtschaftsministerium ist bereits zu hören, dass für den Fall einer nicht rechtzeitigen Umsetzung mit einer unmittelbaren Geltung der Richtlinien zugunsten der Unternehmen gerechnet wird. Von der nötigen Bestimmtheit der Regelungen sei auszugehen. Infos zu den wichtigsten Änderungen und weitere Hintergrundmaterialien der EU-Kommission zu den neuen Richtlinien finden Sie unter [www.soudry.de/blog](http://www.soudry.de/blog).

### Berufsgenossenschaften sind öffentliche Auftraggeber

Die VK Südbayern (07.03. 2014, Z3-3-194-1-02-01/14) hat entschieden, dass die Berufsgenossenschaften öffentliche Auftraggeber gemäß § 98 Nr. 2 GWB sind. Die Berufsgenossenschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Arbeitnehmern in privaten Betrieben. Aufgaben nicht-gewerblicher Art wahr. Außerdem werden sie überwiegend staat-

lich finanziert, weil ihre Beiträge nach öffentlich-rechtlichen Regeln auferlegt, errechnet und erhoben werden. Dies gilt auch für die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Damit müssen sie alle ihre Aufträge nach den Regeln des Vergaberechts erteilen.

### EuGH entscheidet auch über Mindestlohn in Rheinland-Pfalz

Das OLG Koblenz (19.02.2014, 1 Verg. 8/13) legt dem EuGH das Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (LTTG) vom 01.12.2010 zur Vorabentscheidung vor. Nach § 3 Abs. 1 des LTTG sollen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen. Der Vergabesenat des OLG Koblenz äußerte Zweifel an der Vereinbarkeit einer solchen Landesregelung mit EU-Recht. Denn es könnte den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 56 AEUV) beeinträchtigen, wenn auch ausländische Unternehmen zur Zahlung des Mindestlohns verpflichtet werden, obwohl in ihrem Herkunftsstaat ein deutlich niedrigeres Preis- und Lohngefüge besteht. Die Frage, ob das nordrhein-westfälische Tariftreue- und Vergabegesetz mit EU-Recht vereinbar ist, legte bereits die Vergabekammer Arnsberg dem EuGH vor.

### Eine Rüge muss nicht alle Einzelfragen ansprechen

Rügt ein Bieter einen Vergaberechtsverstoß, muss er nicht zwingend alle rechtlichen Einzelaspekte der Rüge wörtlich nennen. Das hat das OLG München mit Beschluss vom 20.03.2014 (Verg. 17/13) entschieden. Damit bleibt der Vergabesenat auf der Linie der Nachprüfungsinstanzen, die an eine Rüge keine zu hohen Anforderungen stellen wollen. Oftmals werden Rügen unter hohem Zeitdruck erhoben. Die Bieter haben zudem häufig keine vertieften Vergaberechtskenntnisse. Schließlich wird die Abhilfefunktion der Rüge auch erreicht, wenn ein Rügeschreiben nur knapp auf den behaupteten Verstoß hinweist, so dass der Auftraggeber sein Handeln nochmals überprüfen kann. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn der Bieter – wie hier – anwaltlich vertreten ist. Dann genügt es für eine wirksame Rüge ebenfalls, wenn die Beanstandung nur einen Teilaspekt der Gesamtproblematik aufzeigt und nicht jede mögliche Seite der rechtlichen Betrachtung erörtert.

*Text: Dr. Daniel Soudry Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte.*



Komm wir fahren nach Amsterdam ...

**Treffen wir uns auf der Interclean?**  
Halle 1 • Stand 01.217

**SOLUTION** Glöckner  
Tel. 0621/53814-0  
Fax: 0621/532915  
e-mail: [info@solution-gloeckner.de](mailto:info@solution-gloeckner.de)  
[www.solution-gloeckner.de](http://www.solution-gloeckner.de)

**INTERCLEAN AMSTERDAM**



Sie finden uns in Halle 1 • 01.217

**SOLUTION** Glöckner  
Tel. 0621/53814-0  
Fax: 0621/532915  
e-mail: [info@solution-gloeckner.de](mailto:info@solution-gloeckner.de)  
[www.solution-gloeckner.de](http://www.solution-gloeckner.de)

Besuchen Sie uns auf der Interclean in Amsterdam!



**Halle 1 • Stand 01.217**

**SOLUTION** Glöckner  
Tel. 0621/53814-0  
Fax: 0621/532915  
e-mail: [info@solution-gloeckner.de](mailto:info@solution-gloeckner.de)  
[www.solution-gloeckner.de](http://www.solution-gloeckner.de)